

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 147 (1981)

**Heft:** 2

  

**Rubrik:** Gesamtverteidigung und Armee

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gesamtverteidigung und Armee

ERSCHLOSSEN EMDDOK

MF 199/782

## Die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung

Fast täglich wird in Presse, Radio und Fernsehen über Katastrophen und kriegerische Auseinandersetzungen berichtet und gezeigt, welchen Leiden die betroffene Bevölkerung – vor allem Frauen und Kinder – ausgesetzt sind. Vielfach übersteigen dabei die indirekten Auswirkungen, wie der Zusammenbruch der staatlichen Infrastruktur, der Versorgung usw. bei weitem die direkten Folgen. Angesichts dieser Bedrohung stellt sich die Frage der Mitwirkung der Frau im Rahmen der Gesamtverteidigung. Das Eidgenössische Militärdepartement hat deshalb Anfang 1977 **Andrée Weitzel**, ehemalige Chef FHD, beauftragt, eine Studie über den Einsatz der Frau in allen Bereichen der Gesamtverteidigung auszuarbeiten. Andrée Weitzel hat Ende 1979 einen umfassenden Bericht abgeliefert, der nun durch die Zentralstelle für Gesamtverteidigung weiter bearbeitet wird. Aus diesem Bericht ist unter anderem folgendes festzuhalten:

**Notwendigkeit der Organisation und Vorbereitung der Hilfe für Katastrophen- und Konfliktfälle.** Längst ist die Frau aus unserem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken. Ihre wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Stellung hat sich geändert und damit auch ihre Mitverantwortung im Rahmen unseres Staatswesens. Diese Mitverantwortung gilt auch für die Gesamtverteidigung. Die Mitwirkung der Frau im Rahmen der Gesamtverteidigung ist nicht neu. Die Frauen haben sich auch in der Vergangenheit immer wieder bei Konflikten zur Mitwirkung bei der Pflege der Kranken und Verwundeten, bei der Betreuung der älteren Leute und der Kinder, bei der Versorgung und bei mannigfaltigen Arbeiten wirtschaftlicher Natur hinter der Front zur Verfügung gestellt. Die Mehrheit der Frauen ist auch heute bereit, im Notfall mitzuhelfen. Aus dem modernen Bedrohungsbild ergibt sich aber die absolute Notwendigkeit, die Hilfe für Katastrophen- und Konfliktfälle vorzubereiten, zu organisieren und zu koordinieren, damit die personellen und materiellen Mittel zweckmässig und wirksam eingesetzt werden können.

**Stand der Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung.** Die vorhandenen Rechtsgrundlagen lassen keine obligatorische Dienstpflicht der Frau zu. Die Mitwir-

kung beruht deshalb **weitgehend auf freiwilliger Basis**. Die Ausbildung und die Mitarbeit der Frau besteht bis heute lediglich in drei Organisationen der Gesamtverteidigung:

- im Rotkreuzdienst als Teil des Sanitätsdienstes der Armee;
- im Frauenhilfsdienst der Armee;
- im Zivilschutz.

In allen drei Organisationen sind heute die **Bestände ungenügend**, und eine Übernahme von neuen Aufgaben ist kaum denkbar. Für die Verwirklichung des koordinierten Sanitätsdienstes fehlen zirka 100000 Frauen aus medizinischen und paramedizinischen Berufen, aber auch Hilfspersonal für die Verwaltung und Administration. Ohne dieses Personal kann die Pflege der Patienten in den Einrichtungen des koordinierten Sanitätsdienstes nicht sichergestellt werden.

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung werden im **Jahr 1995 rund 45000 Männer in den Auszugsformationen der Armee fehlen**. Die Zahl der nicht mehr berufstätigen Leute nimmt ständig zu. Es müssen Lösungsmöglichkeiten gefunden werden, die in erster Linie den zweckmässigen Einsatz der vorhandenen Kräfte und Kapazitäten im Hinblick auf eine grösstmögliche Wirksamkeit unserer Gesamtverteidigung zum Ziele haben. Heute verfügen lediglich die in der Armee oder im Zivilschutz eingeteilten Männer und Frauen über eine Ausbildung für das Verhalten und Überleben im Katastrophen- und Konfliktfall. Diese Kenntnis sollte aber die gesamte Bevölkerung auch ohne Eingliederung in eine zivile oder militärische Organisation erwerben können.

**Verfügbarkeit der Frau für Aufgaben im Bereich der Gesamtverteidigung.** Die Möglichkeiten eines Einsatzes der Frauen werden eingeschränkt durch individuelle Gründe (Alter, Gesundheitszustand usw.) und die Verantwortung gegenüber Kindern, Betagten, Kranken und Invaliden im privaten Bereich. Davon ausgehend ist die Verfügbarkeit bei den Frauen allgemein zwischen dem 17. und 23. Altersjahr und dem 40. und 60. Altersjahr am grössten. Es stellt sich die Frage, wie die brachliegenden Kräfte und Kenntnisse besser eingesetzt und für einen geordneten Einsatz im Notfall ausgebildet werden könnten, ohne dass in Friedenszeiten Familienleben, Erziehung und berufliche Laufbahn beeinträchtigt werden.

### Rechtsgrundlagen für den Einsatz der Frau im Rahmen der Gesamtverteidigung.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Ausbildung und allfällige Dienstleistungen wie bisher auf freiwilliger Basis oder aufgrund eines Obligatoriums erfolgen sollten. Die Studie zeigt, dass sowohl Freiwilligkeit als auch Obligatorium Vor- und Nachteile haben. Es wird Sache der politischen Behörden sein, darüber zu entscheiden. Die vorhandenen Rechtsgrundlagen genügen jedenfalls nicht mehr, um die Mitarbeit der Frau in den verschiedenen möglichen Krisensituationen sicherzustellen. Es ist deshalb notwendig, diese Frage zu prüfen und zu regeln.

**Information.** Die Frauen haben ein **Recht** darauf, die Information zu erhalten,

die sie für die Bewältigung von Situationen im Krisen- und Konfliktfall benötigen. Es müsste vor allem über folgende Themen orientiert werden:

- alle Bedrohungsformen;
- unsere Mittel und Möglichkeiten;
- die Rolle der weiblichen Bevölkerung im Rahmen der Aufgaben der Gesamtverteidigung;
- die Vorbereitung der Information in erschwerter Lagen (Nachrichten, Warnung, Alarmierung usw.);
- Grundsätze des Völkerrechts und
- die Zusammenarbeit der militärischen und zivilen Organe der Gesamtverteidigung.

Voraussetzung für die Bereitschaft zur Mitwirkung in der staatlichen Gemeinschaft sind solide Kenntnisse, die es dem einzelnen ermöglichen, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Das Mitverantwortungsbewusstsein in staatsbürgerlichen Fragen sollte deshalb gestärkt werden.

**Ausbildung.** Da die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen keine obligatorische Dienstpflicht der Frau zulassen, sollten die Möglichkeiten der freiwilligen Rekrutierung voll ausgeschöpft werden. Insbesondere sollte ein wirksames **Informationsinstrument** geschaffen werden, das über grössere materielle und finanzielle Mittel verfügt. Information und Werbung für eine Mitarbeit in der Gesamtverteidigung sollten intensiviert und innerhalb der drei bereits bestehenden Dienste koordiniert werden. Ausserhalb der Ausbildung in den bereits bestehenden Diensten sollte eine **Grundausbildung** für die Bedürfnisse der Gesamtverteidigung **in der Berufslehre und besonderen Ausbildungskursen** vermittelt werden.

**Weiteres Vorgehen.** Die Studie Weitzel enthält eine umfassende Darstellung der möglichen Lösungen. Die Frage der Ausgestaltung eines allfälligen Obligatoriums für gewisse Dienstleistungen bleibt offen. **Ein obligatorischer Militärdienst für alle Frauen wird in der Studie nicht vorgeschlagen.** Anzustreben ist nicht die gleiche Mitwirkung von Mann und Frau, wohl aber eine den Bedürfnissen entsprechende gleichwertige Mitwirkung im weitesten Sinne der Gesamtverteidigung. Die in der Studie enthaltenen Vorschläge müssen nun von den verantwortlichen Stellen geprüft werden. Mit der weiteren Bearbeitung ist die Zentralstelle für Gesamtverteidigung beauftragt worden. Sie beabsichtigt, dem Bundesrat aufgrund der Stellungnahmen des Rats für Gesamtverteidigung und der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen das weitere Vorgehen vorzuschlagen. Insbesondere wird die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens erwogen.

Die Studie über die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung (Titel: «La participation de la femme à la défense générale») kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern, zum Preis von Franken 17.– bezogen werden.

## Richtig kreuzen

Im Rahmen der Massnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen in der Armee wird auch im Jahr 1981 ein Verkehrserziehungsprogramm durchgeführt. Es bildet

wiederum den Schwerpunkt für die Verkehrserziehung bei der Truppe. Die übrigen Unfallverhütungsmassnahmen sollen dadurch nicht ersetzt, aber wirkungsvoll ergänzt werden.

Das Verkehrserziehungsprogramm 1981 der Armee steht unter dem Motto: «**Wichtig: kreuze richtig!**»

Es umfasst:

- obligatorischen Verkehrsunterricht für die Führer von Motorfahrzeugen;
- gezielte Verkehrsüberwachung durch die Militärische Verkehrskontrolle (MVK);
- Vorträge mit Lichtbildern;
- Orientierung durch Presse, Radio und Fernsehen.

Zur Durchsetzung des Programms werden verschiedene Lehrmittel abgegeben, insbesondere «Mot-Tips» für jeden Fahrer eines Militärmotorfahrzeuges, Vignetten für sämtliche Militärmotorfahrzeuge, Kleinplakate usw. Beim Bundesamt für Transporttruppen (Telefon 031 672880) können Folien für die Hellraumprojektion bestellt werden, und der Armeefilmdienst gibt leihweise einen Lehrfilm ab. Allen Führern von Militärmotorfahrzeugen muss zu Beginn des Dienstes durch Motorfahrer-offiziere (oder andere geeignete Lehrkräfte der Truppe oder Instruktoren) ein mindestens einstündiger Verkehrsunterricht erteilt werden.

### Zivilschutzflucht?

Laut einer Einfachen Anfrage von Nationalrat Hansjörg Braunschweig, Dübendorf, soll der Militärdirektor des Kantons

Zürich vor dem Zürcher Kantonsrat mit Bedauern festgestellt haben, dass bei Offizieren ab dem 55. Altersjahr eine eigentliche «Zivilschutzflucht» bestehe. Um nicht im Zivilschutz Dienst leisten zu müssen, würden sehr viele Offiziere ein Gesuch um weiteren Verbleib in der Armee stellen. Nationalrat Braunschweig wollte vom Bundesrat wissen, wie er hier Abhilfe zu schaffen gedenke. Ende November 1980 erteilte der Bundesrat folgende Antwort:

Wir wissen nicht, wieviele Gesuche von Offizieren, die über das Ende der Wehrpflicht hinaus in der Armee eingeteilt bleiben möchten, jährlich bei den Militärdirektionen der Kantone eingehen.

Nach Artikel 1 der Verordnung des Bundesrats vom 10. August 1977 über die militärische Verwendung und Einteilung nach Erfüllung der Wehrpflicht können Angehörige der Armee nur dann über das Ende der Wehrpflicht hinaus militärisch eingeteilt bleiben und verwendet werden, wenn der Zivilschutz auf ihre Dienstleistung verzichten kann und ein zwingendes militärisches Bedürfnis besteht. Mit Ausnahme der höheren Staboffiziere (Brigadiers, Divisionäre und Korpskommandanten), werden die Angehörigen der Armee, die über das Ende der Wehrpflicht hinaus militärisch verwendet werden sollen, jährlich von den Militärbehörden den Zivilschutzämtern der Wohnortkantone gemeldet. Diese prüfen zusammen mit den Zivilschutzstellen der Gemeinden, auf welche Wehrmänner der Zivilschutz verzichten kann. Der Zivilschutz verfügt somit grundsätzlich

über jeden aus der Wehrpflicht ausscheidenden Offizier, bis zum Oberst, auch wenn einer weiter in der Armee verwendet werden möchte und ein entsprechendes Gesuch stellt.

Den Angehörigen der Armee werden seit einiger Zeit besondere Aufklärungsschriften über den Zivilschutz abgegeben. Diese sollen die psychologische Barriere beim Übertritt aus der Wehrpflicht in die Schutzdienstpflicht abbauen und zeigen, dass die Zivilschutz-Dienstpflicht eine Fortsetzung des Dienstes des Bürgers für die staatliche Gemeinschaft darstellt.

### Ein Zivilschutz-Pionier im Ruhestand

Auf Ende 1980 trat der langjährige Redaktor und Zentralsekretär des Schweizerischen Zivilschutzverbandes, **Herbert Alboth**, aus Altersgründen zurück. Während 26 Jahren hat er unermüdlich für den Zivilschutz gekämpft. Seinem Eifer und seiner grossen Arbeit ist es zu verdanken, dass der Zivilschutz bei der Bevölkerung unseres Landes bekannt geworden ist. Er hat die Zeitschrift «Zivilschutz» von einem unscheinbaren Blättchen zu einem aktuellen und anerkannten Organ des Zivilschutzes mit einer Auflage von rund 30000 Exemplaren entwickelt. Regelmässig hat er die Zeitungen unseres Landes mit dem «Presse-dienst» versorgt, der auf aktuelle Probleme und Neuerungen des Zivilschutzes hingewiesen hat. ■

# BANK JULIUS BÄR ZÜRICH

&

# SAN FRANCISCO

Bank Julius Bär & Co. Ltd.  
235 Montgomery Street, San Francisco, CA 94104